KREIS UNNA
DER LANDRAT

21.11.2022 **Drucksache 217/22**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben des Gutachterausschusses

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	12.12.2022	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	13.12.2022	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Steuerungsdienst	
Berichterstattung	Dezernent Ludwig Holzbeck	
Budget	62	Geoinformation und Kataster
Produktgruppe	62.04	Wertermittlung und Gutachterausschuss
Produkt	62.04.01	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
Haushaltsjahr	2023 ff.	**Ertrag/Einzahlung [€]** 110.000
		Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

Vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Lünen stimmt der Kreistag dem Abschluss der beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben des Gutachterausschusses für die Stadt Lünen zu.

Sachbericht

Im Zuge der steigenden Anforderungen in Form immer komplexer werdender Aufgaben der Gutachterausschüsse, bei denen es kleinere Geschäftsstellen schwerer haben diesen gerecht zu werden, soll anlässlich anstehender Personalwechsel in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses der Stadt Lünen dessen Aufgabe in die Zuständigkeit des Kreises Unna übergehen.

§ 192 Baugesetzbuch (BauGB) i. Verb. m. § 4 GrundWertVO NRW regelt die Bildung von Gutachterausschüssen. Danach wird nach § 4 Absatz 1 Satz 2 für die Bereiche der Kreise, der kreisfreien Städte und der großen kreisangehörigen Städte je ein Gutachterausschuss gebildet.

Abweichend von Satz 1 können die betroffenen Gebietskörperschaften vereinbaren, dass für innerhalb eines Kreises liegende große kreisangehörige Städte oder für den Kreis und eine oder mehrere große kreisangehörige Städte innerhalb des Kreises oder für benachbarte Gebietskörperschaften nach Satz 3 durch die Bezirksregierung ein gemeinsamer Gutachterausschuss gebildet werden soll.

Für nach § 4 Absatz 1 Satz 3 gebildete gemeinsame Gutachterausschüsse ist eine Geschäftsstelle durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung der betroffenen Gebietskörperschaften in Anlehnung an das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und im Einvernehmen mit der Bezirksregierung nach § 13 Absatz 1 Satz 2 einzurichten.

Die zuständige Bezirksregierung Arnsberg hat einen Zusammenschluss bereits befürwortet. Die Praxis zeigt auch bereits zahlreiche Beispiele entsprechender Zusammenschlüsse (z.B. Kreis Recklinghausen mit den Städten Castrop-Rauxel und Herten, der Ennepe-Ruhr-Kreis mit der Stadt Witten etc.)

Der Kreis Unna ist bereit, diese Aufgabe ab dem Jahr 2023 zu übernehmen. Das fachliche „know how“ hierzu ist bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte des Kreises Unna im Fachbereich Geoinformation und Kataster vorhanden. Die Übernahme dieser Aufgabe führt allerdings zu erhöhtem Personalaufwand in Form einer nach A11/E11 auszuweisenden Stelle, die mit dem Stellenplan 2023 eingerichtet werden soll. Der Stadt Lünen werden die herfür entstehenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten gemäß KGSt-Gutachten in Rechnung gestellt. Insofern ist die Einrichtung der Stelle durch entsprechende Erträge gedeckt und insofern kreisumlageneutral.

Weitere Aufwendungen für die Entschädigung von Gutachtern werden mit den Erträgen für die Gutachten verrechnet, die beim Kreis Unna verbleiben.

Der Entwurf der zur Aufgabenübertragung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist dieser Drucksache als Anlage beigefügt. Diese tritt vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Lünen nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, frühestens jedoch zum 01.01.2023, in Kraft

Anlagen

Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung